

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma p.events event & catering oHG

- 1.** Alle genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzl. 19% MwSt. Preisänderungen, für die Folgejahre bis einschließlich 2017 behalten wir uns vor. Bei einer Zeitspanne von mehr als 120 Tagen zwischen Angebotsabgabe/Auftragsannahme und Veranstaltungsbeginn, behält sich die Firma p.events vor Preisänderungen vorzunehmen.
- 2.** Erschwerte Anlieferung über mehrere Etagen oder nicht direkt zugänglichen Gebäuden sind uns vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Sie werden gesondert berechnet und in Rechnung gestellt.
- 3.** Anlieferungen die außerhalb 30 km von der Zentrale entfernt liegen, werden gesondert berechnet. Anlieferungen oder Abholungen in der Nacht zwischen 22:00 – 07:00 Uhr oder Sonntags bzw. Feiertags stattfinden, werden mit Nacht- oder Sonntagszuschlag berechnet
- 4.** Die Lieferungen/Transportkosten beinhalten nicht den Aufbau/Abbau, das Verpacken und einsammeln der Gegenstände und die Ausgabe von Speisen und Getränken. Diese Leistungen übernehmen wir gerne gegen gesonderte Bestellung.
Diese Leistungen übernehmen wir gerne gegen gesonderte Berechnung.
Service/ Std. 26,00 €
Köche/ Std. 32,00 €
Logistiker/ Std. 29,00 €
- 5.** Wir berechnen vorab eine Abschlagszahlung von 80% des Nettolieferwertes, diese ist 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu errichten. Nach Veranstaltungsende ist die Endrechnung innerhalb 7 Werktage zu errichten. Sie erhalten hierzu stets eine schriftliche Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb des angegebenen Datums zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist, werden bankübliche Verzinsungszinsen und Mahn – bzw. Bearbeitungsgebühren berechnet.
- 6.** Die Personen- bzw. Portionenanzahl bei Speisenanlieferungen kann bis maximal 7 Tage vor Liefertermin verändert werden.
- 7.** Auftragsannahme: für die Durchführung eines Events benötigen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung. Bis zur Auftragsunterzeichnung sind alle Angebote freibleibend. Bei Absagen bis 14 Werktage erlauben wir uns 20% und ab 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn, erlauben wir uns 50% des Auftrag Wertes der Vorabkalkulation in Rechnung zu stellen.
- 8.** Bitte ermitteln Sie Ihren Bedarf im Voraus so genau wie möglich, da Sie für alle ausgeliehenen Artikel bezahlen, auch wenn Sie im nach hinein nicht benötigt werden.
- 9.** Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Fehlmengen, Bruch und Beschädigungen auch an Transportbehältern gehen zu Lasten des Mieters in Höhe des Wiederbeschaffungs- und Reparaturpreises. Dies kann auch nach der Endrechnung erfolgen.
- 10.** Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Abweichungen der Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.
- 11.** Nach Ablauf der Veranstaltung übernimmt die Firma p.events keinerlei Haftung über die von Ihnen mitgenommenen Speisen.
- 12.** Die Firma p.events event & catering oHG behält sich vor kurzfristige Änderungen bei eventuell fehlender Ware auf dem Markt oder massiv erhöhten Preisen geringfügig, aber in gleicher Qualität und gleichwertiger Auftragserteilung vorzunehmen.
- 13.** Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart.

Zusatz bei Veranstaltung im Refugium mit Caterer p.events

14. Vom Mieter dürfen ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

15. Selbstversorgung oder Wahl eines eigenen Caterers ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Getränke können ausschließlich nur vom Refugium bezogen werden.

16. Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht gestattet.

17. Bei außerordentlicher Verschmutzung der Küche, der Toiletten, des Barbereichs, Außenbereichs etc. erheben wir eine vom Aufwand abhängige Gebühr, mindestens jedoch 250,00 €

Konfetti, Reis und Rosenblüten zu werfen ist im Refugium - auch im Außenbereich - nicht erlaubt.

Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten folgende Pflichten:

- Einholen von sämtlichen notwendigen Genehmigungen
- Gema Gebühren
- Beachtung des Gesetzes zum Schutze Jugendlicher und Einhaltung der Sperrstunden

18. Fluchtwege und Feuerlöscher

Es dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.

Die Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen freigehalten werden.

19. Dem Vermieter steht in allen Räumen das uneingeschränkte Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten kann durch beauftragte Mitarbeiter des Vermieters ausgeübt werden.

Offenes Feuer, das Abbrennen von Feuerwerken, Wunderkerzen und bengalischem Licht ist untersagt. Nebel und Raucheffekte sind nicht gestattet.

Ab 22:00 Uhr ist die Bewirtung auf der Terrasse einzustellen. Die Türen und Fenster sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Ruhestörung durch den Mieter. Anfallende Bußgelder begleicht der Mieter.

20. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Beschädigungen und Verluste der Mietsache, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn oder durch Teilnehmer oder den Caterer der Veranstaltung entstanden sind.

Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Der Mieter stellt dem Vermieter von allen Schadensansprüchen oder anfallenden Bußgeldern, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, frei. Bei einem Polizeieinsatz wegen Vertragsverstößen werden mindestens 250,00 € fällig.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei technischen Störungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit müssen diese vom Mieter vollständig entfernt werden, andernfalls kann die Vermieterin diese kostenpflichtig abholen und einlagern lassen. Für das eventuelle Verschwinden dieser eingebrachten Gegenstände nach dem vermeintlichen Vergessen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

21. Bei Verstoß gegen die Miet- oder Vertragsbestimmungen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung verlangen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen lassen.

Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

22. Für die Überlassung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und des angemieteten Equipments entfällt der Mietsatz, wenn Sie die Gesamtabwicklung Ihrer Veranstaltung mit p.events durchführen.

Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen Caterer entscheiden, fällt der volle Mietsatz nach Vereinbarung und Art der Veranstaltung an.

23. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart.